

§ 8

§ 18 Abs. 1 der 2. PADB erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe dürfen Preisausgleichszuführungen nur insoweit beantragen, wie Zahlungsansprüche entstanden sind. Entstandene Zahlungsansprüche auf Preisausgleichszuführungen sind spätestens mit der Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes bzw. der Jahressteuererklärung für das abgelaufene Jahr geltend zu machen (Ausschlußfrist).“

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden.

Berlin, den 21. April 1979

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anordnung
zur Änderung und Ergänzung
der Zweiten Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung**

vom 16. April 1979

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 38 S. 452) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der energieplanungspflichtige Abnehmer ist verpflichtet, betriebsgebundene Kennziffern zur Durchsetzung der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft (Energieverbrauchsnormen) für

1. seine Haupterzeugnisse, darunter alle energieintensiven Erzeugnisse der Nomenklatur (Anlage 1),
 2. seine energieintensiven Produktionsprozesse einschließlich Transportprozesse,
 3. seine Energieumwandlungsprozesse (Koppelprozesse)
- auszuarbeiten, anzuwenden, abzurechnen und der Planung zugrunde zu legen.

(2) Für Erzeugnisse und Prozesse, die nicht dem Abs. 1 unterliegen, soll der Energieabnehmer Energieverbrauchsnormen ausarbeiten, anwenden, abrechnen und der Planung zugrunde legen, wenn der Energieverbrauch in angemessenem Verhältnis zum Aufwand für die Normenarbeit gesenkt werden kann.

(3) Technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen entsprechend den Anforderungen des § 16 Abs. 2 der Energieverordnung (nachfolgend technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen genannt) sind betriebsgebundene, im Ergebnis sorgfältiger Prozeßanalysen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bestimmte, vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigte Kennziffern der betrieblichen Energiewirtschaft zur Vorgabe des objektiv notwendigen Verbrauchs von Energieträgern für Prozesse oder Teilprozesse unter den gegebenen Anlagenbedingungen bei günstigsten technisch-ökonomischen Bedingungen.

(4) Energieverbrauchsnormen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten festzusetzen bzw. zu ändern, wenn Anlagen in Dauerbetrieb gegangen sind, für die staatliche Vorgaben des höchstzulässigen Energieverbrauchs für Prozesse der Energieumwandlung oder -anwendung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Energieverbrauchsnormative) gelten.

(5) Eine technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm ist, wenn das Rechtsvorschriften nicht schon vorher gebieten, nach Ablauf von 3 Jahren zu überarbeiten und vom Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.“

§ 2

Als §§ 4a bis 4f werden eingefügt:

„§ 4a

Der materielle Anreiz, technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen beständig einzuhalten, ist in den dafür geeigneten Fällen durch Einbeziehung dieser Normen als qualitative Kennzahl der Arbeitsleistung in die Lohnform zu geben. Das gilt insbesondere für energieintensive Prozesse und Teilprozesse.

§ 4b

(1) Soweit die Voraussetzungen des § 4a nicht oder noch nicht gegeben sind, ist an die beteiligten Werk tätigen für die beständige Einhaltung einer technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnorm eine materielle Anerkennung in der durch die Absätze 2 und 3 bestimmten Höhe zu gewähren. Dazu muß der zulässige Energieverbrauch am Ende des Planjahres kumulativ eingehalten worden sein.

(2) Die materielle Anerkennung ist in der Höhe zu gewähren, daß sie dem anlagenbezogenen Durchschnitt der gemäß den Rechtsvorschriften für die Materialwirtschaft¹ vorher gewährten materiellen Anerkennung für die Einsparung von Energieträgern entspricht, und zwar bezogen auf die 3 Jahre, die der Einführung der technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnorm vorausgehen. Der Durchschnitt darf auf eine kürzere Zeit bezogen werden, wenn vorher keine Energieverbrauchsnorm für den Prozeß oder Teilprozeß bestand.

(3) Bei geringfügiger Überschreitung der technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnorm ist die materielle Anerkennung gemäß Ziff. 1 der Anlage 1a anteilig zu gewähren.

(4) Die materielle Anerkennung für die Einsparung von Energieträgern bei Unterschreitung der technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnorm gemäß den Rechtsvorschriften für die Materialwirtschaft bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 4c

(1) Wird die technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm wesentlich unterschritten, ist sie zu überarbeiten. Als wesentlich gilt die Unterschreitung der Größen gemäß Ziff. 2 der Anlage 1a.

(2) Die Pflicht zur materiellen Anerkennung der Leistung gemäß § 4b für das abgelaufene Planjahr bleibt unberührt.

§ 4d

(1) Die materielle Anerkennung gemäß § 4b Absätze 1 bis 3 ist aus dem Prämienfonds des Betriebes zu gewähren.

¹ Z. Z. gelten die §§ 12 f.1. der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft - Arbeit mit Normen und Kennziffern - (GBl. II Nr. 69 S. 589) und die Anordnung vom 17. Februar 1976 über die materielle Anerkennung der Werk tätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Sonderdruck Nr. 833 des Gesetzblattes).